

Geschiedene, kinderlose Frauen sind die Verlierer des neuen Unterhaltsrechts

Im April wurde der Gesetzesentwurf zum neuen Unterhaltsrecht beschlossen, welches am 01. April 2007 in Kraft treten soll.

Damit soll das Unterhaltsrecht an die gesellschaftlichen Verhältnisse und den Wertewandel angepasst werden. Dies war insbesondere insoweit erforderlich, als sich die Gesellschaft in Deutschland im Hinblick auf die Familienstrukturen stark verändert hat. Die Scheidungsraten sind höher denn je, immer mehr Menschen leben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die Zahl der alleinerziehenden Elternteile steigt.

Angesichts der Tatsache, dass das klassische Bild des Alleinverdieners nicht mehr vorherrschend ist und heutzutage viele Frauen entsprechend dem europäischen Trend, wirtschaftlich zum Lebensunterhalt beitragen, ist es gerechtfertigt, dass beide Partner unterhaltsrechtlich dieselbe Verantwortung für sich und ihre Kinder zu tragen haben.

Im Vordergrund der Reform standen 3 Ziele:

- die Stärkung des Kindeswohls
- die Förderung der Eigenverantwortlichkeit nach der Ehe
- die Vereinfachung des Unterhaltsrechts

An oberster Stelle der Reform stand die Förderung des Kindeswohls. Da unsere Kinder, im Gegensatz zu Erwachsenen, nicht in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen, wurde ihnen der Vorrang vor allen anderen Unterhaltsberechtigten eingeräumt.

Was bedeutet dies konkret?

Trennung und Scheidung sind oftmals mit finanziellen Belastungen verbunden, was zu beengten wirtschaftlichen Verhältnissen des Unterhaltsschuldners führen kann. Dies gerade wenn mehrere bedürftige Ehegatten aus erster und zweiter Ehe und mehrere Kinder vorhanden sind

Bislang mussten sich Kinder bei beengten wirtschaftlichen Verhältnissen das verteilungsfähige Einkommen des Unterhaltsschuldners mit anderen Unterhaltsberechtigten teilen. Die Zahl der minderjährigen Sozialhilfeempfänger stieg hierdurch besorgniserregend an.

Das neue Unterhaltsrecht räumt den Kindern in den sog. Mängelfällen den 1. Rang ein. Das heißt, das verteilungsfähige Einkommen wird zunächst auf die minderjährigen Kinder und die ihnen gleichstehenden privilegierten volljährigen Kinder in allgemeiner Schulausbildung verteilt.

An 2. Stelle stehen die schutzbedürftigen Erwachsenen. Hierzu zählen kinderbetreuende Elternteile, unabhängig davon ob sie verheiratet sind oder waren, gemeinsam oder allein ein Kind erziehen. Betreuende Elternteile werden als schutzbedürftig angesehen, da sie insbesondere durch fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten gehindert sind, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und daher auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind.

Bislang konnte die nicht verheiratete Mutter maximal 3 Jahre Betreuungsunterhalt verlangen. Danach musste sie wieder arbeiten gehen, soweit dies nicht grob unbillig war.

Die geschiedene Mutter hingegeben konnte in der Regel bis zur 3. Schulklasse des jüngsten Kindes (Süddeutschland) finanzielle Unterstützung für sich beanspruchen.

Die unterschiedliche Behandlung ist vor dem Hintergrund des grundrechtlich geschützten Instituts der Ehe und der damit verbundenen fortwirkenden nahehelichen Solidarität gerechtfertigt und besteht nach wie vor fort.

Um jedoch dem Wohl der Kinder gerecht zu werden, insbesondere wenn sie im Hinblick auf ihre Entwicklung auf Betreuung angewiesen sind, wird den Gerichten nun die Möglichkeit eingeräumt, in Einzelfällen den Betreuungsunterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter zu verlängern und den Betreuungsunterhaltsanspruch der geschiedenen Mutter zu verkürzen.

Die Gerichte werden hierbei beurteilen müssen, ob es dem betreuenden Elternteil im Einzelfall zumutbar ist, einer Teil-/Erwerbstätigkeit neben der Kindesbetreuung nachzugehen. Bei der Beurteilung werden künftig insbesondere die örtlich vorhandenen Kinderbetreuungsangebote eine größere Rolle spielen.

Teilen müssen sich kinderbetreuende Elternteile den 2. Rang mit Ehegatten bei langer Ehedauer. Da diese Ehegatten aufgrund der lange andauernden Gemeinschaft, Vertrauen in die

eheliche Solidarität gesetzt haben, werden sie ebenfalls als schutzbedürftig angesehen.

Auf dritter Ebene stehen die Ehepartner einer kurzen, kinderlosen Ehe. Grund hierfür ist, dass weder die Kinderbetreuung der Erwerbstätigkeit entgegensteht noch ein schutzbedürftiger Vertrauenstatbestand geschaffen wurde.

Das neue Unterhaltsrecht soll die Ehegatten ferner nach der Scheidung zu mehr Eigenverantwortung zwingen.

Hierbei handelt es sich zwar nicht um ein Novum, jedoch wurde dieses Prinzip bislang nur unzureichend umgesetzt.

Die Bereitschaft der Ehegatten untereinander, sich nach Trennung bzw. Scheidung Unterhalt zu gewähren ist rückläufig. Insbesondere wenn die Ehe von kurzer Dauer war, wird eine finanzielle Unterstützung des Ex-Partners als ungerecht empfunden.

Bislang musste ein Ehegatte nur dann eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, wenn diese den ehelichen Lebensverhältnissen entsprach.

Mit dem neuen Unterhaltsrecht, wurden die Anforderungen an die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Scheidung verschärft.

Der in der Ehe erreichte Lebensstandard ist nun nicht mehr Maß aller Dinge zur Beurteilung ob und welche Erwerbstätigkeit aufgenommen werden muss. Die Rückkehr in den erlernten und einst ausgeübten Beruf kann unter Umständen auch dann zumutbar sein, wenn dieser nicht den ehelichen Lebensverhältnissen entspricht. Aber auch hier sind wiederum alle Umstände des Einzelfalls zur Beurteilung entscheidend.

Um das Prinzip der Eigenverantwortung umzusetzen, wird den Gerichten die Möglichkeit eingeräumt den Unterhaltsanspruch des ehemaligen Ehegatten zu befristen oder der Höhe nach zu beschränken, insbesondere wenn sich dieser in einer neuen Lebensgemeinschaft befindet.

Auch können die Ehegatten wie bisher Unterhaltsvereinbarungen treffen, die jedoch vor der Scheidung notariell erfolgen müssen, um den Ehepartnern die weitreichenden Folgen vor Augen zu führen..

Das Prinzip der Eigenverantwortung soll ferner den zunehmenden Anstieg von Zweitfamilien mit Nachwuchs fördern.

Nach der Trennung kommt es oftmals zur Gründung einer neuen Familie, welche Chance haben soll, ihren Kinderwunsch unabhängig von finanziellen Sorgen, insbesondere der Unterhaltsbelastungen gegenüber dem einstigen Partner, in die Tat umzusetzen.

Der Gesetzgeber erhofft sich durch das Prinzip der Eigenverantwortung ferner eine steigende Zahlungsmoral. Das Unterhaltsrecht regelt die Übernahme von Verantwortung innerhalb der Familie und ist damit auf die Akzeptanz der Bürger und Bürgerinnen angewiesen.

Trotz Scheidung bleibt es in der Regel bei dem gemeinsamen Sorgerecht der Eltern. Das Verantwortungsbewußtsein gegenüber Kindern, insbesondere auf wirtschaftlicher Ebene, ist hierdurch angestiegen.

Die Trennung vom Partner hingegen ist oftmals mit Streit und Verletzungen verbunden, so dass die Zahlungsbereitschaft gegenüber dem ehemaligen Partner viel geringer ist.

Mit dem Wegfall der unliebsamen Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem ehemaligen Partner verbindet man die Erwartung der regelmäßigen und pünktliche Zahlung auf den Kindesunterhalt.

Schließlich soll mit der Vereinfachung des Unterhaltsrechts, Familiengericht und Jugendbehörden entlastet werden.

Der Gesetzesentwurf sieht eine gesetzliche Definition des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder vor, der sich an dem steuerlichen Kinderfreibetrag orientiert. Ferner soll das Kindergeld künftig unterhaltsrechtlich dem Kind zustehen, so dass die komplizierte Kindergeldverrechnung künftig der Vergangenheit angehört.

Da das neue Unterhaltsrecht erst im Jahr 2007 in Kraft treten soll, stellt sich die Frage, ob das neue Recht auch für Unterhaltsansprüche gelten soll, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts rechtskräftig entschieden wurden.

Grundsätzlich soll das neue Recht auch für Altfälle gelten, insbesondere insoweit als das bisherige Recht zu unbilligen Ergebnissen geführt hat.

Das Interesse des Unterhaltsschuldners seine Unterhaltsverpflichtung an die neue Rechtslage anzupassen gilt es jedoch mit dem Vertrauensschutz des Unterhaltsgläubigers zu vereinbaren. Konkret bedeutet dies, dass eine Abänderung des Unterhaltstitels zwar grundsätzlich möglich ist.

Voraussetzung ist jedoch, dass hierdurch eine wesentliche Änderung der Unterhaltsverpflichtung eintritt und es dem Unterhaltsgläubiger im Hinblick auf sein Vertrauen zumutbar ist, diese Änderung hinzunehmen.

Durch die Anforderung einer „wesentlichen Änderung“ wird auch der Gefahr begegnet, dass die Gerichte mit Abänderungsklagen überflutet werden.

Zusammenfassend lässt das neue Unterhaltsrecht auf mehr Gerechtigkeit hoffen. Früchte kann das neue Recht allerdings nur richtig, wenn sich die Arbeitsmarktsituation verbessert und auch im Bereich Kinderbetreuung Fortschritte gemacht werden.

Rechtsanwältin Magali Penelope Rommel
Rechtsanwälte Stiehl & Schmitt,
Rohrbacherstraße 28, 69115 Heidelberg